



Leinenpflicht für Hunde

vom 1. April bis 31. Juli
im Wald und am Waldrand

Wichtiger Hinweis für alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat das neue Jagdgesetz (AJSG) und die Verordnung zum Jagdgesetz (AJSV) auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Bitte beachten Sie folgende Bestimmung

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009

§ 21

Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

Ergänzende Informationen:

Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit diverser Wildtiere

Diese Leinenpflicht dient den frei lebenden Tieren zum ungestörten Brüten, Setzen (Gebären) und Aufziehen ihrer Nachkommen. Alle Hundehalter sind somit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht streunen oder wildern.

Nicht nur das Jagen oder Hetzen, sondern bereits das Hochscheuchen kann bei Wildtieren erheblichen Stress auslösen und sie in Gefahr bringen.

Bitte halten Sie sich an diese Regelung. Die Wildtiere werden es Ihnen danken!

Zur Vermeidung von Kulturlandschäden sollten Hunde auch nicht frei über **Landwirtschaftsland** laufen gelassen werden.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme.

Würenlos, 1. März 2010

**Gemeinderat Würenlos
Jagdgesellschaft Würenlos**